

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 19. April 2012

GS 37.§

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 10^{bis} 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; und
- erstmalig oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit unbeschränkt steuerpflichtig sind; und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- 400'000 Franken;
- für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 27^{ter};
- für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.

⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 34 berechnet.

⁵ Für die Bemessung der Steuer vom Vermögen wird die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6,5% kapitalisiert. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 51 berechnet.

¹ GS 25.427, SGS 331

§

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.

⁸ Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmung nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 10^{bis} in der bisherigen Fassung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres in Kraft.

Liestal, 19. April 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
die 2. Landschreiberin: Mäder